

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 211.

Donnerstag, den 30. Juli.

1846.

Bekanntmachung.

Um die Verbreitung des bei dem Einreisen von Gebäuden entstehenden belästigenden Staubes so viel als möglich zu verhindern, sind die Baugewerke unter dem heutigen Tage erneuert darauf hingewiesen worden, den dießfalls ihnen oft ertheilten Anordnungen wegen des Löschens des Staubes mit Wasser gebührend Folge zu leisten.

Außerdem wird hiermit verordnet, daß in Zukunft und zwar vom 15. August d. J. an der Bauschutt und dergleichen nicht anders als in geeigneten wohl verwahrten Kastenwagen abgefahren werden darf, wonach sich alle Betheiligten, insonderheit die Bauunternehmer und Lohnkutscher genau zu richten haben, indem die Vernachlässigung dieser Vorschriften mit fünf Thaler und nach Befinden höherer Strafe geahndet werden wird.

Leipzig, den 18. Juli 1846.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Demuth.

Bekanntmachung.

In die Stelle des auf sein Ansuchen von der Charge eines Bataillons-Commandanten enthobenen Herrn Vice-Commandant von Benker ist

Herr Christian Sey, Kaufmann,

zum Commandanten des 1. Bataillons erwählt und als solcher vom Königl. Hohen General-Commando unterm 25. d. M. bestätigt worden.

Leipzig, den 28. Juli 1846.

Der Communalgarden-Ausschuß.
S. W. Neumeister, Commandant.

Adv. Ed. Hermsdorf, Prot.

Bekanntmachung.

Nach Erledigung einer Zugführerstelle bei der 16. Compagnie ist bei der deshalb stattgehabten Wahl

Herr Johann Christoph Ackermann, Schenkwirth,

zum Zugführer ernannt und von dem Communalgarden-Ausschuße in dieser Charge bestätigt worden.

Das aufgenommene Wahlprotokoll nebst Stimmzetteln liegt bis zum 8. nächsten Monats im Bureau des Ausschusses zur Einsicht jedes Bethelligten bereit.

Leipzig, den 28. Juli 1846.

Der Communalgarden-Ausschuß.
S. W. Neumeister, Commandant.

Adv. Ed. Hermsdorf, Prot.

Auf Warnung für Aeltere,

welche kleine Kinder durch ihre Diensthoten in die Promenade zu schicken pflegen.

Am 29. v. Monats in der siebenten Stunde stellte sich dem Blicke des Einsenders auf einem Gange durch den Park, an der Stelle, wo derselbe sich dem Gasthause „Stadt Rom“ schief gegenüber nach der Promenade öffnet, eine Gruppe mehrerer kleiner, auf dem Boden kauender Kinder dar, welche sich ohne irgend ein Geräusch durch unschätzbare Spülen im Sande die lange Weile verkürzten, während deren Wärterinnen im gemeinschaftlichen Gespräch auf der daneben stehenden Bank saßen, als plötzlich eine der letzteren hervortrat, und, ohne ein Wort zu sagen, dem einen jener Kinder, einem etwa fünfjährigen, wohlgekleideten Knaben wenigstens 6 bis 8 so gewaltige Faustschläge unvorbereitet in den Rücken leichtbedeckten Rücken gab, daß das Kind sich nur mit Mühe mehr kniend als kauend in seiner Stellung behaupten konnte. Einsender verdoppelte seine Schritte, um die Ursache der Verletzung vorzubeugen, worauf Jene von weiterer Mißhandlung abstand und sich auf ihren vorigen Platz zurücksetzte. Das Kind getraute sich nicht bei dem Empfange der Schläge nur ein Wort zu sagen, ja nicht einmal einen Nothschrei zu thun, wodurch die Barbarin etwa hätte

aufgereizt werden können, sondern wimmerte nur, wobei sich die schluchzend und leise ausgesprochenen Worte vernehmen ließen, daß es bei seiner Mutter klagen wolle. — Sowohl die Festigkeit jener Mißhandlung, als die stumme Ergebung des armen Knaben, wiesen darauf hin, daß derselbe an derartige grausame Behandlung schon so gewöhnt und so verschüchtert war, daß er laut zu weinen nicht einmal den Muth hatte. — Wiederholte vergebliche Versuche, die Wärterin und jenes Kind noch einmal im Park wiederzufinden und über die Persönlichkeiten aufgeklärt zu werden, haben veranlaßt, daß Einsender diesen Vorfall erst heute zur Warnung, und wo möglich Rettung des armen Knaben aus so boshaften Händen, veröffentlicht. Die mehr noch wahrscheinlichen, als bloß möglichen Folgen der Mißhandlung eines so zarten Kindes mit Faustschlägen in den Rücken, die Gefahren für dessen Leben und Gesundheit liegen so vor Augen, daß die bloße Andeutung augenblicklicher Bewirkung von Nerven- und Rückenverletzungen der gefährlichsten Art, einer Verschiebung der Rückenwirbel, und der Veranlassung zum Schiefwerden oder zu nahen oder künftigen bleibenden Brustleiden u. hier genügen kann, ohne des nachtheiligen Einflusses auf die geistige Entwicklung eines unter so schmähtlicher Barbarei verkümmerten Kindes zu gedenken, zumal wenn jene Wärterin sich einen gewissen Grad